



Hotel Steglitz International

Hygienemaßnahmen beim Frühstück im Hotelrestaurant

- Frühstücksangebot als Büffet täglich von 07.00 - 10.00 Uhr im Hotelrestaurant
- Gäste melden sich im Hotelrestaurant und werden entsprechend platziert
- Im gesamten Restaurant wird der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten
- Für private Kontakte in geschlossenen Räumen sind die Beschränkungen aufgehoben.
- Kaffee und Tee werden am Tisch serviert
- Alle Servicemitarbeiter tragen Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe und wurden entsprechend der geltenden Verordnungen und Maßnahmen geschult
- Allen Mitarbeitern steht 2x pro Woche kostenfrei das Angebot eines Schnelltests zur Verfügung
- Vor dem Restaurant und im Foyer stehen Desinfektionsspender bereit
- Für den Toiletten- und Restaurantzugang stehen jeweils ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung
- Regelmäßige Desinfektion und Reinigung von Stühlen, Tischen, Klinken und Gegenständen
- Regelmäßige und gründliche Durchlüftung der Räume
- Gut sichtbare Hinweise auf Corona-Verhaltensregeln
- Reinigung von Porzellan und Besteck bei mindestens 70 Grad inklusive desinfizierenden Reinigungsmitteln

Unsere Gäste im Hotel sind verpflichtet, sofern sie nicht am Platz sitzen, eine Medizinische Maske zu tragen

Stand: 10.07.21



Hotel Steglitz International

Hygienemaßnahmen für Tagungen und Veranstaltungen

- Sofern der Veranstalter die Registrierung der Teilnehmer inklusive Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse vornimmt, wird vom Hotel keine zusätzliche Registrierung vorgenommen. Der Veranstalter muss dem Hotel auf Nachfrage die Daten zur Verfügung stellen. Die Daten müssen mindestens 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet werden.
- Ab 50 anwesender Personen muss bei der Registrierung von jedem Teilnehmer ein negatives Corona-Test Ergebnis vorgelegt werden. Dieses darf nicht älter als 24 Stunden sein. Weitere Erläuterungen finden Sie am Ende

Der Veranstalter sollte dies bei der Registrierung dokumentieren und für einen Zeitraum von 4 Wochen aufbewahren.

- Ab 20 anwesender Teilnehmer muss jedem Gast ein fester Sitzplatz zugeordnet werden.
- Desinfektionsspender im Eingang des Hotels und vor den Seminarräumen
- Gut sichtbare Hinweise auf Corona-Verhaltensregeln
- Regelmäßige und gründliche Durchlüftung der Räume (Seminarraum, Restaurant, Foyer). Die Klimaanlage in allen Räumen verfügen über Zu- und Abluft.

Der Raum Ballsaal verfügt über keine Fenster, hier wird die Frischluft über die Zuluft der Klimaanlage gewährleistet.

- Für den Toiletten- und Restaurantzugang stehen jeweils ein separater Ein- und Ausgang zur Verfügung
- Alle Servicemitarbeiter tragen Mund-Nasen-Schutz sowie Handschuhe und wurden entsprechend der geltenden Verordnungen und Maßnahmen geschult
- Allen Mitarbeitern steht 2x pro Woche kostenfrei das Angebot eines Schnelltests zur Verfügung
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zwischen den Plätzen im Tagungsraum und dem Restaurant.

Alle Teilnehmer der Veranstaltung haben einen aktuellen Test oder sind vollständig Geimpft oder vollständig Genesen, so darf der Mindestabstand unterschritten werden

2. Seite / ...



Hotel Steglitz International

2. Seite / Hygienemaßnahmen Tagungen und Veranstaltungen

- Vom Hotel werden Schreibunterlagen ausgelegt und nach jeder Benutzung gründlich desinfiziert
- Vom Hotel werden keine Blöcke und Stifte im Tagungsraum ausgelegt
- Zur Kaffeepause muss seitens der Gäste ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden. Entsprechende Bodenmarkierungen sind vorhanden
- Die Kaffeeausgabe erfolgt durch einen Servicemitarbeiter des Hotels
- Beilagen zu den Kaffeepausen werden einzeln portioniert angeboten oder durch einen Koch vorgelegt. Milch, Zucker und Rührstäbchen sind einzeln verpackt
- Mittagessen nur im Restaurant als serviertes Auswahlmenü (Suppe + Hauptgang oder Hauptgang + Dessert) möglich

**Unsere Tagungsteilnehmer sind verpflichtet,
sofern sie nicht am Platz sitzen, eine medizinische Maske zu tragen**

Stand: 10.07.21

§ 6b Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Soweit nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschrieben ist, dass Personen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen müssen, ist diese Voraussetzung dadurch zu erfüllen, dass die Person

1. vor Ort einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt („Teststelle vor Ort“),
2. unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Selbstanwendung vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt („erweiterte Einlasskontrolle“),
3. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegt, oder
4. der oder dem jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.

§ 6c Ausnahmen für Testpflicht und Nachweis eines negativen Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(1) Unbeschadet § 6b Absatz 3 entfällt eine nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen, für folgende Personen:

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Personengruppen besteht abweichend von § 6a Absatz 2 keine Pflicht zur Annahme des Testangebots oder abweichend von § 6a Absatz 3 keine Pflicht, eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vornehmen zu lassen.